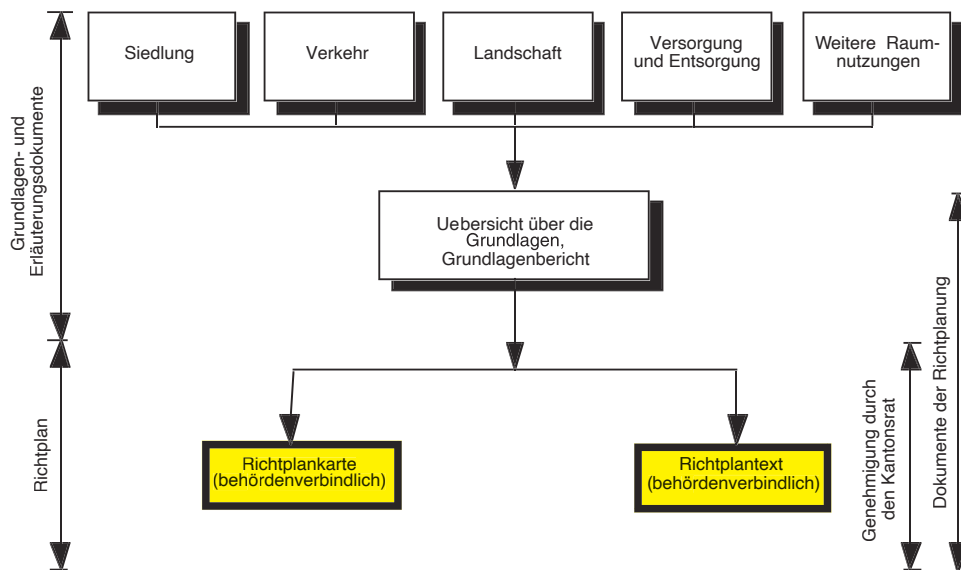


## A. Einleitung

### A.1 Aufbau und Inhalt der kantonalen Richtplanung

Abbildung 1: Übersicht über die Bestandteile der kantonalen Richtplanung



#### A.1.1 Grundlagen

##### A.1.1.1 Grundlagen der einzelnen Sachbereiche

Als Grundlagen der kantonalen Richtplanung dienen sämtliche raumrelevanten Konzepte und Sachplanungen aus den Bereichen Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie die Anlagen und Objektplanungen des Bundes, der Nachbarkantone und des Kantons Appenzell A.Rh.. Die zu berücksichtigenden Grundlagen sind damit sehr umfassend. Die Richtplanung geht davon aus, dass die Vorstellungen der räumlichen Entwicklung in den einzelnen Sachgebieten vorhanden sind. So bestehen Planungen und Konzepte wie der Massnahmenplan Luftreinhaltung, das Leitbild für den öffentlichen Verkehr usw. bereits als eigenständige Planungen. Wo solche Sachplanungen fehlten, musste deren Erarbeitung zusätzlich und als Voraussetzung für den Richtplan veranlasst werden (z.B. Tourismus-Konzept und Konzept Materialabbau).

Für die Richtplanrevision standen die folgenden Grundlagen zur Verfügung:

Allgemein:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, Stand 1. Juli 1996, SR 700
- Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2.10.1989, Stand 1. Juli 1996, SR 700.1
- Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes von 1994 und Nachführung 1997
- Grundzüge der Raumordnung Schweiz, EJPD, 1996
- Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumplanung, 1997
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28. April 1985 (inkl. Änderung vom 30. April 1995), bGS 721.1
- Kantonaler Richtplan Appenzell A.Rh. von 1987
- Kantonaler Schutzzonenplan von 1991, nachgeführt bis 30. April 1995
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell A.Rh. von 1993
- Massnahmenplan Luftreinhaltung von 1994
- Lärmbelastungskataster von 1990 bis 1995
- Ortsplanungen der Gemeinden Appenzell A.Rh., Stand April 1997
- Kantonaler Richtplan Appenzell I.Rh. von 1986
- Kantonaler Richtplan St. Gallen von 1987

Siedlung:

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von 1981, SR 451.12
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Übersicht über den Stand der Erschliessung der Bauzonen der Gemeinden gemäss Art. 21 RPV, Stand Ende 1996
- Arbeitsplatzentwicklung und Baulandbedarf in Industrie- und Gewerbebezonen im Kanton Appenzell A.Rh., Prognose des regionalen Sekretariates von Appenzell A.Rh., Oktober 1995

- Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Pendlerbeziehungen von Appenzell A.Rh., Analyse und Prognose Planungsamt AR, 11. August 1995
- Grundlagenarbeit zur Ausscheidung von Kleinsiedlungen gemäss RPV Art. 23, Planungsamt AR, 1996
- Übersicht über die öffentlichen Bauten und Anlagen im Kanton Appenzell A.Rh., kantonales Hochbauamt, 1995
- Empirische Analyse der Baubewilligungen (Art. 24, Abs. 2 RPG) vom 1.1.1994 bis 31.12.1994, Planungsamt AR, 1994

Verkehr:

- Eisenbahngesetz, Änderung vom 24. März 1995, SR 742.101
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom Oktober 1985, SR 704
- Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 20. Nov. 1989, bGS 731.1
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. vom 28. April 1991, bGS 760.1
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. vom 12. Dezember 1991, bGS 760.11
- Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh., Volkswirtschaftsdirektion, März 1995
- Aktualisierte Grundlagen der Betreiber des öffentlichen Verkehrs, Stand 1995: Bodensee-Toggenburg Bahn, Appenzeller Bahnen, Trogener Bahn, Rorschach-Heiden-Bergbahn, Bergbahn Rheineck-Walzenhausen und Postauto
- Gesetz über die Staatsstrassen vom 3. April 1972, Stand 28. April 1985, bGS 731.11
- Verzeichnis der Staatsstrassen vom 17. August 1993, SR 731.111.2
- Klassierung des Staatsstrassennetzes, kantonales Tiefbauamt, November 1997
- Lärmbelastungskataster der Staatsstrassen, kantonales Tiefbauamt 1995 - 1997
- Aktualisierte Grundlagen kantonales Tiefbauamt, Stand 1995: Ausbauprogramm Staatsstrassennetz, Radstrecken, Umfahrungsstrassen, Bauten und Anlagen Tiefbauamt, Skilifte und Seilbahnen, P+R-

#### Anlagen und Lärmbelastung der Staatsstrassen

- Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege, 20. Nov. 1989, bGS 731.31
- Kanton Appenzell A.Rh., Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz vom 7. Mai 1996
- Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons St. Gallen, Bericht und Anträge der Regionalen Arbeitsgruppe St. Gallen vom 29. Januar 1993 und Nachführung vom Mai 1997
- Empfehlungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, Stadt St. Gallen, 7. April 1988

#### Landschaft:

- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung, 1990
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen, Ausgabe 1995, Bundesamt für Raumplanung
- Ökobeitragsverordnung, Stand 24. Januar 1996, SR 910.132
- Gesetz über die Landwirtschaft Kanton Appenzell A.Rh., teilweise in Kraft gesetzt 9. Juni 1998
- Bundesgesetz über den Wald, Stand 1. Juli 1993, SR 921.0
- Verordnung über den Wald, Stand 1. Juli 1993, SR 921.01
- Kantonales Waldgesetz, Stand 28. April 1996, bGS 931.1
- Kantonale Waldverordnung, Stand 9. Dezember 1996, bGS 931.11
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Stand 10. Juni 1997, SR 814.20
- Bundesgesetz über den Wasserbau, Stand 1. Januar 1995, SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau, Stand 1. Oktober 1996, SR 721.100.1
- Empfehlung zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, BWW, BRP, BUWAL, 1997
- Grundlagen zu den bekannten Gefahrengebieten, kantonales Tiefbauamt, Wasserbau, Oberforstamt, 1995 und 1998
- Grundlagen Verband Appenzellerland Tourismus (VAT), kommunale Verkehrsvereine, Gemeinden zur touristischen Ausgangslage und

Entwicklung, 1995 - 1997

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan "Lebensraumverbund", Stand Nov. 1998
- Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz, Stand März 1995, SR 451
- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, BUWAL, 1. Mai 1996
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 9. Dez. 1996

Versorgung und Entsorgung:

- Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale Appenzell A.Rh., Stand April 1998
- Aktionsprogramm Energie Kanton Appenzell A.Rh., Phase 2, Stand 10. Februar 1998
- Grundlagen aktualisiert der GRAVAG, Gaswerk Herisau AG, SAK, NOK, Assekuranz AR, Stand 1995
- Sachplan "Sicherstellung der Kiesversorgung im Kanton Appenzell A.Rh.", Dez. 1998
- Eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.015
- Deponieplanung Kanton Appenzell A.Rh., Febr. 1998

Weitere Raumnutzungen:

- Militärische Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze aktualisiert, Kdo. Ausbildungsabschnitt 42, 2. Dez. 1997
- 300 m Schiessanlagen, Sanierungsstand April 1998

#### *A.1.1.2 Übersicht über die Grundlagen*

Die zum Verständnis und zur Herleitung des Inhalts des Richtplantextes notwendigen Grundlagen bzw. Ergebnisse aus den Grundlagen der einzelnen Sachbereiche sind in der Übersicht über die Grundlagen zusammengefasst (= Grundlagenbericht). Dieser Grundlagenbericht ist ein Arbeitsinstrument und nicht Bestandteil des Richtplanes. Die wichtigsten Ergebnisse des Grundlagenberichtes sind in den Richtplantext, unter 2.

Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen, übernommen worden.

### A.1.1.3 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung

Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung zeigen auf, wie sich der Kanton Appenzell A.Rh. in den Grundzügen räumlich entwickeln soll. Diese anzustrebende Entwicklung stützt sich dabei grösstenteils auf die voraussehbare Entwicklung ab, wie sie in den Grundlagen dokumentiert ist. Grösse, Struktur und räumliche Positionierung unseres Kantons erlauben keine Veränderungen, die wesentlich vom Trend abweichen würden.

Die anzustrebende Entwicklung stellt damit die Zielvorstellung dar, welche die Verknüpfung der einzelnen Entwicklungen in den verschiedenen Sachbereichen erlaubt; sie ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Erarbeitung des Richtplanes. Aufgrund der engen Verknüpfung mit dem Richtplantext und der Richtplankarte sind die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung unter Kapitel B im Sinne von "Leitsätzen" in den Richtplantext integriert. Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sind damit ebenfalls Gegenstand der Genehmigung durch den Kantonsrat.

### A.1.2 Richtplan

Begriffe:

#### **Kantonale Richtplanung:**

Unter diesem Begriff werden alle Arbeiten, Dokumente und Verfahrensschritte verstanden, die im Zusammenhang mit der gesamten räumlichen Entwicklung des Kantons stehen. Die kantonale Richtplanung ist damit in erster Linie ein Prozess, dessen Existenz unabhängig davon gegeben ist, ob man sich mit ihr auseinandersetzt oder nicht.

#### **Kantonaler Richtplan:**

Der kantonale Richtplan ist die Dokumentation des erreichten Standes im Prozess der kantonalen Richtplanung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Er manifestiert sich im Richtplantext, in der Richtplankarte und im Erläuterungsbericht als greifbare Dokumente.

#### **Ausgangslage** (im Richtplantext: 2. **Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen**):

Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter. Ihr kommt keine Verbindlichkeit zu.

**Planungsgrundsätze** (im Richtplantext: 3. **Richtungsweisende Festlegungen**):

Die richtungsweisenden Festlegungen zeigen die Grundsätze und Ziele auf, die erreicht werden sollen bzw. die bei bestimmten Vorhaben oder Planungen angewendet und berücksichtigt werden müssen. Die richtungsweisenden Festlegungen sind behördenverbindlich.

**Abstimmungskategorien** (im Richtplantext: 4. **Abstimmungsanweisungen**):

**Festsetzungen** zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.

**Zwischenergebnisse** zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

**Vororientierungen** zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

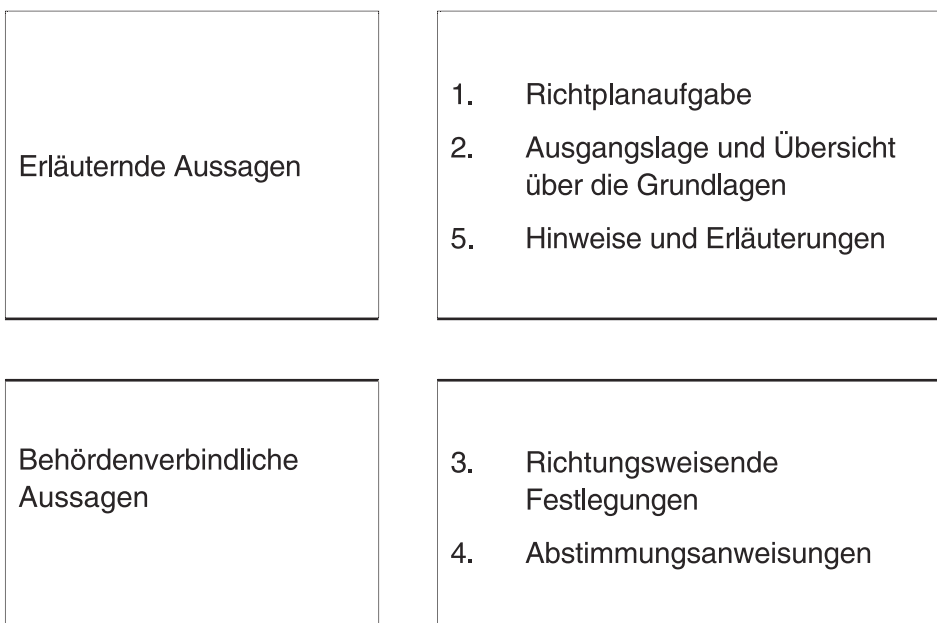
A.1.2.1 *Richtplantext und Richtplankarte*

Diese Dokumente sind behördenverbindlich und enthalten damit in Text und Karte alle notwendigen Handlungsanweisungen, um die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung umzusetzen und die Vorgehensweise bei grundsätzlichen Fragestellungen und konkreten Projekten und Einzelvorhaben festzulegen. Als behördenverbindlicher Teil der kantonalen Richtplanung unterstehen Richtplantext und -karte der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Richtplantext besteht aus:

- Vorwort
- Einleitung
- Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung (Leitsätze)
- Allgemeine Festlegungen, die sich nicht einem speziellen Sachbereich bzw. Kapitel zuordnen lassen
- Richtplanaussagen zu den Sachbereichen:
  - Siedlung,
  - Verkehr,
  - Landschaft, Versorgung und Entsorgung,
  - weitere Raumnutzungen.

Die Richtplanaussagen gliedern sich wie folgt:



Die Richtplankarte zeigt den räumlichen Bezug der Aussagen auf. Einerseits erscheinen die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen und andererseits die erläuternden Aussagen in Form der Ausgangslage und von Hinweisen. Die Nummerierung in der Legende zeigt den Bezug zum Richtplantext.

#### A.1.2.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll auf die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Dokumenten der kantonalen Richtplanung und auf die Entscheidungen im Rahmen der Richtplanüberarbeitung hinweisen. Für die einfachere Handhabung und Lesbarkeit sind die Erläuterungen nicht in einem separaten Bericht zusammengefasst, sondern, sofern notwendig, direkt den einzelnen Kapiteln (unter 5. Hinweise und Erläuterungen) zugeordnet.